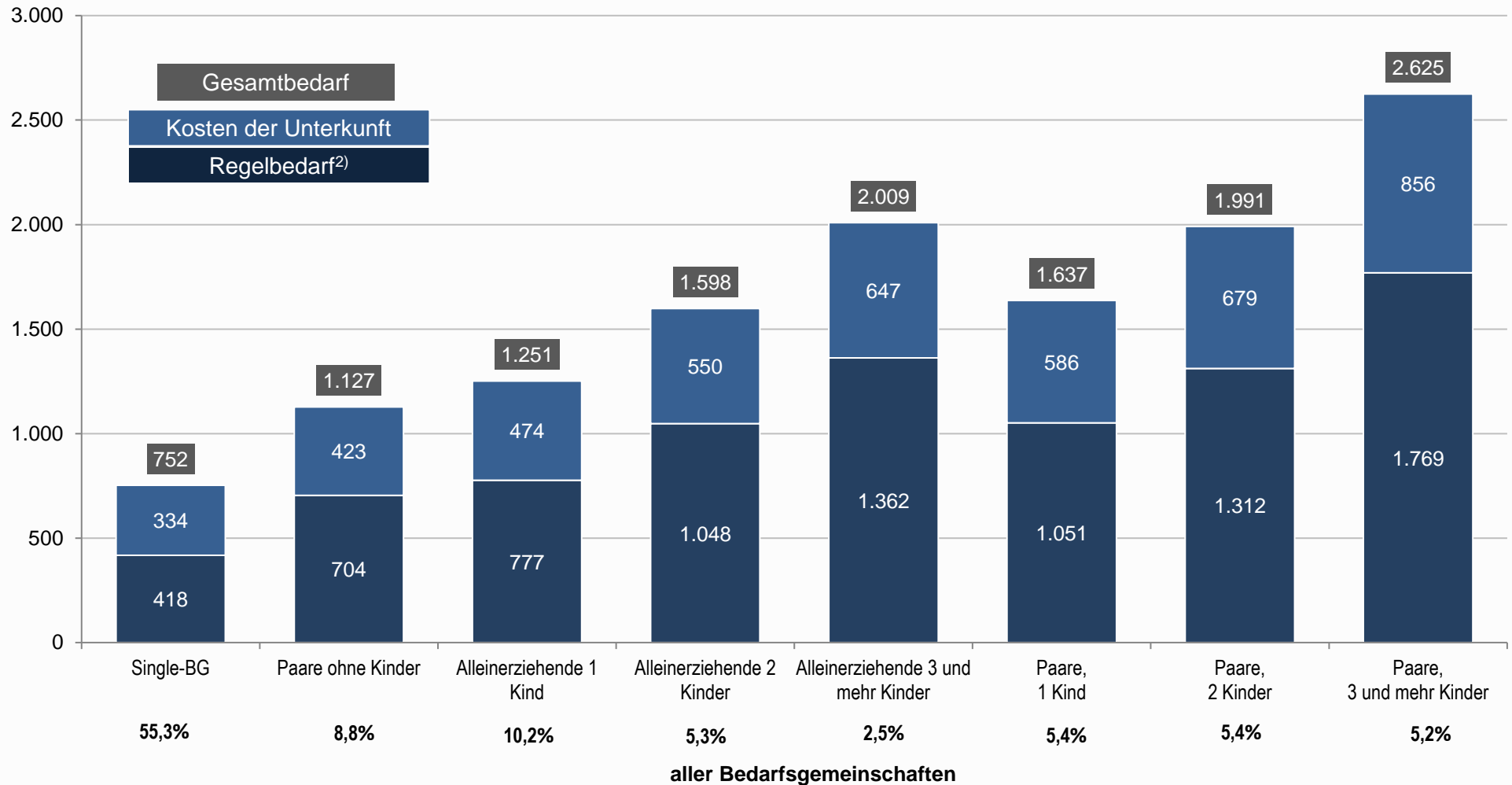


■ **Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Bedarfsgemeinschaften 2018¹⁾**
Anerkannte bundesdurchschnittliche Monatsbeträge einschließlich Kosten der Unterkunft in Euro



1) Mai 2018 2) einschließlich Mehrbedarfe, aber ohne Einmalzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Analytikreport: Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anerkannte Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Bedarfsgemeinschaften 2018 (Mai)

Die Abbildung zeigt, wie hoch die anerkannten Gesamtbedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende/ SGB II je nach Haushaltskonstellation bzw. dem Typ der Bedarfsgemeinschaft ausfallen. Je größer die Bedarfsgemeinschaft umso höher auch der Gesamtbedarf, die Beträge variieren (Mai 2018) zwischen 752 Euro im Monat für einen Single-Haushalt und 2.625 Euro für einen Haushalt mit drei und mehr Kindern. Diese Abweichungen beruhen sowohl auf den Unterschieden bei den Regelbedarfen als auch bei den anerkannten Kosten der Unterkunft.

Wie zu erkennen ist, handelt es sich bei mehr als der Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften (55,3 %) um Single-Haushalte. Von quantitativer Bedeutung sind auch noch Paare ohne Kinder (8,8 %) und Alleinerziehende mit einem Kind (10,2 %). Demgegenüber treten die anderen Konstellationen (Paare oder Alleinerziehende mit mehreren Kindern), die einen hohen Gesamtbedarf haben, recht selten auf.

Die Regelbedarfe werden pauschaliert festgelegt und sind in ihrer Höhe von der Größe des Haushalts und vom Alter der Personen abhängig. Dies soll einerseits dem mit dem Lebensalter variierenden Bedarf Rechnung tragen, andererseits aber auch berücksichtigen, dass mit einem größeren Haushalt Kostenvorteile bei der Haushaltsführung verbunden sind (vgl. dazu [Tabelle III.16](#)). Hingegen werden die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen, allerdings nur dann, wenn sie als angemessen anerkannt sind. Da die Mieten einschließlich Nebenkosten regional und auch lokal erheblich voneinander abweichen, muss mit bundesweiten Durchschnittswerten gerechnet werden, um einen allgemeinen Eindruck über die Gesamtbedarfe zu erhalten. Aussagen über das konkrete Bedarfsniveau in Hochmietregionen (z.B. München) lassen sich daraus nicht ableiten.

Der Gesamtbedarf kommt allerdings in nur seltenen Fällen auch voll und ganz zur Auszahlung, da in aller Regel ein anzurechnendes Einkommen vorliegt, um das der Zahlbetrag entsprechend verringert wird. Angerechnet werden u.a. das Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Erwerbseinkommen (hier werden Freibeträge berücksichtigt).

Hintergrund

Die Grundsicherung hat die Aufgabe eines „letzten sozialen Netzes“, ist also „Ausfallbürge“ für diejenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden. Sie soll ein soziokulturelles Existenzminimum garantieren. Dazu zählen die Bedarfe an Ernährung, Kleidung, Hausrat und Unterkunft einschließlich Heizung. Erfasst sind gleichermaßen die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens; zu ihnen gehören auch Sozialkontakte und die Teilnahme am kulturellen Leben. Leben Hilfeempfänger nicht allein, sondern mit Partnern und/oder Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, wird dies bei der Festsetzung der Bedarfe berücksichtigt.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II umfasst folgende Leistungen:

- den Regelbedarf,
- die Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Mehrbedarfe,
- einmalige Leistungen,
- Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Regelbedarfe: Der gesamte Regelbedarf des notwendigen Lebensunterhalts wird nach Regelsätzen erbracht, also pauschaliert berechnet. Durch die Regelsätze werden die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens abgegolten. Die Regelsätze gelten einheitlich für ganz Deutschland. Leben Hilfeempfänger nicht allein, sondern mit einem Partner und/oder mit Kindern zusammen, wird dies bei der Festsetzung der Regelsätze berücksichtigt (vgl. [Tabelle III.16](#)). Die Regelbedarfe werden in ihrer Höhe nach einem Statistik-Modell berechnet und aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) (zuletzt für 2013) abgeleitet. Solange keine neuen Ergebnisse der EVS vorliegen, bemisst sich die Anpassung der Regelbedarfe zu Anfang eines jeden Jahres an einem Mischindex, dem zu 70 % die Preisentwicklung und zu 30 % die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter zu Grunde liegen (vgl. [Abbildung III.44](#)).

Kosten der Unterkunft: Die Unterkunftskosten werden, da sie sehr unterschiedlich ausfallen, in ihrer tatsächlichen Höhe (Miete sowie Betriebs- und Heizkosten) übernommen. Die Kosten müssen allerdings angemessen sein und dürfen das „vertretbare Maß“, üblicherweise orientiert an den Mietobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz, nicht überschreiten. Die anerkannten Wohnkosten können unterhalb der beantragten Mittel liegen, d.h. die tatsächlichen Wohnkosten werden in diesen Fällen nicht voll übernommen.

Mehrbedarfe: Alleinerziehende können neben der Regelsatzleistung einen Mehrbedarf geltend machen, dessen Höhe vom Alter und der Zahl der Kinder abhängig ist.

Einmalige Leistungen: Für eng begrenzte Bedarfe können einmalige Leistungen beantragt werden, dazu gehören zum Beispiel die Erstausrüstung einer Wohnung oder die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung: Empfänger von Arbeitslosengeld II sind per Gesetz kranken- und pflegeversichert (also pflichtversichert), es sei denn, sie sind familienversichert.

Leistungen für Bildung und Teilhabe: Diese Leistungen richten sich an Kinder und Jugendliche und das menschenwürdige Existenzminimum im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sicherstellen. Sie müssen beantragt werden und werden in der Regel als Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen, erbracht.

Anhaltend diskutiert wird die Frage, ob die Gesamtbedarfe ausreichend hoch sind, um das sozial-kulturelle Existenzminimum tatsächlich abzudecken oder ob die Abhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung ein Indikator für Einkommensarmut ist. Als problematisch erweist es sich, wenn das Nettoeinkommen aus einer Vollzeitberufstätigkeit - trotz Transfers wie Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag - so niedrig ist, dass noch nicht einmal das durch das SGB II garantierte Existenzminimum erreicht wird. In diesem Fall besteht Anspruch auf aufstockende Grundsicherung (vgl. [Abbildung III.41a](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf den Angaben der Bundesagentur für Arbeit (Grundsicherungsstatistik). Sie beziehen sich auf die sog. Regelbedarfsgemeinschaften. Nicht ausgewiesen in der Abbildung sind die einmaligen Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.